



Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Fachdienst Kinder, Jugend und Sport

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Zentrum für Kirchliche Dienste
des Ev.-Luth. Kirchkreises Rendsburg-Eckernförde
Am Margarethenhof 41
24768 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Herr Schmalfeld

Durchwahl: 04331/202-635

Fax-Nr.: 04331/202-184

Zimmer: 209

E-mail-Adresse:

thies.schmalfeld@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom
FD 3.1 F - 10.7

Rendsburg
13. Mai 2022

Betriebserlaubnis gemäß § 45 SGB VIII

Sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihre als **Kindertageseinrichtung** bezeichnete **Ev. Kindertagesstätte „Spatzennest“** in **24790 Schülldorf, Dorfstraße 12 a**, wird hiermit nach § 45 Sozialgesetzbuch Achtes Buch -Kinder und Jugendhilfe- (SGB VIII) ab **15.05.2022** die Erlaubnis zum Betrieb erteilt. Meine Betriebserlaubnis vom 14.12.2020 hebe ich hiermit zum 14.05.2022 auf.

Begründung:

Trägerwechsel

In Ihrer Einrichtung dürfen in den nachfolgend aufgeführten Stammgruppen insgesamt bis zu 20 Kinder gleichzeitig aufgenommen und betreut werden.

Die Plätze verteilen sich auf:

- a. **1 altersgemischte Regelgruppe mit 20 rechnerischen Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres und Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zum Schuleintritt**

Allgemeine Hinweise im Zusammenhang mit dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiTaG):

Die Erlaubnis beinhaltet auch den Betrieb von Ergänzungs- und Randzeitgruppen, die aus den Kindern der Stammgruppen gebildet werden und im Bedarfsplan nach § 10 KiTaG hinterlegt sind.

Dienstgebäude: Telefon: 0 43 31/20 20
Kaiserstraße 8 Telefax: 0 43 31/2 02-295
24768
Rendsburg

Konten der Kreiskasse:
Förde Sparkasse (BLZ 210 501 70) Konto-Nr. 144 006
IBAN DE38210501700000144006; BIC NOLADE21KIE
Sparkasse Mittelholstein, Rendsburg (BLZ 214 500 00) Konto-Nr. 1830
IBAN DE69214500000000001830; BIC NOLADE21RDB
Postbank Hamburg (BLZ 200 100 20) Konto-Nr. 164 12-207
IBAN DE39200100200016412207; BIC PBNKDEFF200

Die Gruppengröße kann für bestimmte Gruppen gem. § 25 Abs. 3 KiTaG erhöht werden. Eine Erhöhung der Gruppengröße ist dem örtlichen Träger unverzüglich anzuzeigen.

Die Bestimmungen hinsichtlich der räumlichen Anforderungen nach § 23 KiTaG sind zu beachten. Eine Unterschreitung des Mindestraumbedarfes ist dem örtlichen Träger zu melden.

Die Bestimmungen des Betreuungsschlüssels für das Betreiben von Gruppen gem. § 26 KiTaG sind zu beachten. Eine Nichtsicherstellung ist nach Absatz 3 unverzüglich dem örtlichen Träger zu melden.

Hinweise zu a.:

Für die Ermittlung der rechnerischen Kinderzahl werden die Kinder unter 3 Jahren doppelt gezählt.

Eine Belegung der **altersgemischten Regelgruppe** ist daher wie folgt möglich:

Anzahl Kinder gesamt	davon Kinder über 3 Jahren	davon Kinder unter 3 Jahren
18	16	2
17	14	3
16	12	4
15	10	5
14	8	6
13	6	7
12	4	8

Die Gruppengröße kann erhöht werden, indem ein Kind ab 2,5 Jahren nur einfach gezählt wird (§ 25 Abs. 3 KiTaG).

Bei Förderung eines Kindes, das zu Beginn des Monats den 9. Lebensmonat noch nicht vollendet hat, ist die rechnerische Kinderzahl um zwei Kinder zu verringern (§ 25 Abs. 4 KiTaG).

Nebenbestimmungen:

1. Diese Betriebserlaubnis erlischt ohne Widerruf bei:
 - Änderung der Trägerschaft oder ihrer Rechtsform
 - Standortwechsel oder Aufgabe der Einrichtung
 - Änderung der Art und der Zweckbestimmung der Einrichtung
2. Die Trägerschaft, die räumlichen Gegebenheiten sowie die sich aus der Konzeption ergebende Art und Zweckbestimmung der Einrichtung sind für die Erteilung dieser Betriebserlaubnis wesentliche Grundlagen. Diese Betriebserlaubnis wird aus diesem Grund unter der auflösenden Bedingung im Sinne des § 32 Abs. 2 Nr. 2 SGB X erteilt, dass diese Grundlagen unverändert fortbestehen. Veränderungen in diesen Bereichen führen daher grundsätzlich zum Erlöschen der Betriebserlaubnis.
3. Der Abschluss einer Trägervereinbarung nach § 8 a Abs. 2 und § 72 a SGB VIII ist Voraussetzung für den Betrieb der Kindertageseinrichtung.

Hinweise:

- Der Einrichtungsträger lässt sich gemäß § 18 Abs. 6 KiTaG eine ärztliche Bescheinigung vorlegen, die Auskunft über für den Besuch der Kindertageseinrichtung relevante gesundheitliche Einschränkungen gibt, sowie einen schriftlichen Nachweis über den Impfschutz des Kindes und eine zeitnah vor der Aufnahme erfolgte ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommision ausreichenden Impfschutz.
- Die Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), insbesondere die Bestimmungen des § 20 Abs. 8,9 (Impfschutz gegen Masern), § 34 (gesundheitliche Anforderungen), § 35 (Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen), § 36 (Einhaltung der Infektionshygiene) sowie die gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln (§§ 42, 43 IfSG) sind zu beachten.
Nach § 36 Abs. 1 IfSG sind in Hygieneplänen innerbetriebliche Verfahrensweisen zur Infektionshygiene festzulegen.
- Nach Artikel 6 der Verordnung (EG) 852/2004 über Lebensmittelhygiene sind Einrichtungen, in denen Lebensmittel hergestellt, verarbeitet oder in Verkehr gebracht werden (z.B. Gemeinschaftsverpflegung), verpflichtet, sich zwecks Registrierung bei der für sie zuständigen Lebensmittelüberwachungsbehörde zu melden.
- Die Erlaubnis verpflichtet zu einer genauen Einhaltung und Beachtung der bundes- und landesrechtlichen Bestimmungen für den Betrieb einer Einrichtung im Sinne des § 45 SGB VIII.
- Die Leitungs- und Betreuungskräfte müssen nach § 45 Abs. 3 Nr. 2 SGB VIII jederzeit die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen fachlichen und persönlichen Voraussetzungen erfüllen.
Sofern die Trägerin / der Träger der Einrichtung selbst nicht die entsprechenden fachlichen Voraussetzungen erfüllt, dürfen weder pädagogische Leitungs- noch Betreuungsaufgaben persönlich wahrgenommen werden.

Die Trägerin / der Träger der Einrichtung ist verantwortlich für die umfassende Aufsicht und Betreuung der Kinder.

- Die Trägerin / der Träger hat die Meldungen nach § 47 SGB VIII insbesondere Änderungen bzgl. der Leitungs- und Betreuungskräfte sowie der Konzeption beim Fachdienst Kinder, Jugend, Sport des Kreises Rendsburg-Eckernförde abzugeben.
Die Meldungen können über das Postfach kita@kreis-rd.de erfolgen.
Auch sind besondere Vorkommnisse in der Einrichtung unverzüglich zu melden.
Meldepflichtig sind alle Vorkommnisse, bei denen nicht auszuschließen ist, dass das Wohl der in einer Einrichtung betreuten Kinder gefährdet oder beeinträchtigt sein könnte. Dies betrifft z.B. festgestellte oder vermutete Misshandlungen, strafbare Handlungen zum Nachteil betreuter Minderjähriger, besondere schwere Unfälle, Drogenmissbrauch, Todesfälle von in der Einrichtung aufgenommenen Kindern sowie wirtschaftliche Schwierigkeiten, die die Gewährleistung der Betreuung und / oder den Bestand der Einrichtung gefährden.

Die nicht richtige, nicht vollständige oder nicht rechtzeitige Anzeige oder Meldung nach § 47 SGB VIII stellt gem. § 104 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII eine Ordnungswidrigkeit dar.

- Die Vorgaben der gesetzlichen Unfallversicherung (Unfallkasse Nord, Seekoppelweg 5a, 24113 Kiel, Tel.: 0431/64070) sind zu beachten.
- Grundstück, Gebäude und Räume des Betriebes sind auf der Grundlage der jeweils aktuellen Bau- und Nutzungsgenehmigung in einem für die Zweckbestimmung erforderlichen Zustand zu halten. Die baurechtlichen Vorschriften sowie die Bestimmungen über den Brandschutz sind zu beachten.

- Die Trägerin / der Träger hat durch geeignete organisatorische Vorkehrungen sicherzustellen, dass in den Räumen der Kindertageseinrichtung und dem dazu gehörenden Außengelände ein Rauch- und Alkoholverbot sowohl für die Beschäftigten als auch für die Personen gilt, die sich nur vorübergehend in diesem Bereich aufhalten.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Ein Widerspruch per E-Mail ist nicht zulässig. Sie können an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwährend Widerspruch einlegen, wenn Sie ein Bürger-EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag